

Normale

zur Vereinfachung und Beschleunigung der Rechnungs- und Approbations Geschäfte.¹

vom 31. Dezember 1840

In Folge der durch das Circulare vom 19. April 1840, Nr. 3338, erlassenen Aufforderung, sind eine Menge, zum Theile sehr umfassende und gründliche Vorschläge zur Verminderung und Vereinfachung der Schreib- und Rechnungsgeschäfte eingekommen, von denen die zweckmässig und anwendbar gefundenen zum Theile schon der höchsten Entscheidung Sr. Durchlaucht vorgelegt worden sind, zum Theile aber zur weiteren Erwägung vorbehalten werden mussten, um sie den bestehenden Regie-Einrichtungen und Grundlagen – ohne diese in ihren Haupt-Prinzipien und ihrem innigen Verbande zu stören – gehörig anzupassen.

Da der eben eingetretene Jahresschluss vor allem Anderen das Bestreben in Anspruch nahm, vor der Hand das Notwendigste zu bestimmen und anzuordnen, um die Rechnungs-Abschluss- und die damit in Verbindung stehenden Approbations-Geschäfte schon für das Jahr 1840, dann für alle künftigen Jahre möglichst zu vereinfachen und zu beschleunigen, so haben Sr. Durchlaucht über den diesfalls erstatteten Kanzlei-Vortrag die nachfolgende höchste Entschliessung herabzugeben geruht:

„Da Ich eines Theils allen Theilen dieses Vortrages eine erschöpfende Prüfung schenken will, anderer Seits einsehe, dass einige der ausgeführten Vorschläge bald möglichst ins Leben treten sollten, so habe Ich mich vorläufig auf jene beschränkt, welche das Rechnungswesen betreffen und über welche kein wesentlicher Zweifel mehr abzuwarten scheint.“

Ich genehmige daher mit den von der Kanzlei angetragenen Modifikationen den Vorschlag der Buchhaltung und wünsche dessen alsogleiche Durchführung, mit Ausnahme der beim Bauwesen einzuführenden Aenderungen, welche Ich doch nur so weit, als sich das Bau-Bureau dissidirend ausspricht, noch einer reiflicheren Erwägung unterziehen will. Ich genehmige die Auslagen, durch welche Druck und Litographie das Schreibgeschäft vermindern sollen, empfehle aber gründliche Erwägung der besten, keiner baldigen Verwerfung ausgesetzten Formulare und möglichste Kostenbeschränkung. Ich empfehle ferner Beschränkung der Duplikate, wo immer es ohne Hemmung des Dienstes geschehen kann. Je mehr übrigens zur Vermeidung überflüssiger Schreibung an steter Einwirkung der Kanzlei aufgegeben wird, desto strenger müssen die Inspizirungs- und Lokalbehörden, dann Rechnungsbeamte verantwortlich erklärt, desto klarer muss ihnen in das Gedächtnis zurückgerufen werden, dass diese Verantwortung stets streng aufrecht gehalten werden müsse, desto schärfer muss die Aufsicht der Revisionsbehörde sein und desto weniger darf sie säumen, von allen wichtigen oder bedenklichen Wahrnehmungen die Kanzlei sogleich in Kenntnis zu setzen; eine Pflicht, welche insbesondere auch alle Inspizirungsbehörden stets im Auge haben müssen.

Dieser Vortrag ist mir zur weiteren Erwägung und Entschliessung des mehr in das Administrative einschlagenden Theiles bald zu reproduzieren.“

¹ LI LA SgRV 1840. Originaltitel. Druck. Registraturvermerk: Nr. 14930/15

Alois Fürst v. Liechtenstein, mp.

In Folge dieser höchsten Resolution Sr. Durchlaucht werden nun die nachfolgenden Normalvorschriften zur allseitigen unerlässlichen Darnachachtung angeordnet.

§ 1

Die Haupt-Tendenz der künftig einzutretenden Aenderungen im Rechnungswesen geht dahin, diesem letztern, dann den Erträgniss-Bilanzen eine solche Einrichtung zu verschaffen, welche die bisher in der Uebung gestandene nachträgliche Approbation, in so fern sie unmittelbar in das Rechnungswesen einschlägt, möglichst entbehrlich zu machen, ohne jedoch den Ueberblick des Erfolges von dem Wirken der einzelnen Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden aus dem Auge zu verlieren, während die bestehenden Präliminarien für solche Gegenstände, für deren Verhandlung nicht ausserdem eigene Cynosuren und besondere Normalvorschriften bestehen, fortan zur Richtschnur des diesfalls zu beobachtenden Verfahrens, dann zu Begründung der wirklichen Verrechnung zu dienen haben werden. Solcher Gestalt werden die Präliminarien gewisser Massen als der Anfangs- und die Erträgnissbilanzen als der Endepunkt der schriftlichen Einflussnahme der fürstlichen Hofkanzlei auf das eigentliche Rechnungswesen zu betrachten, alles dazwischen Liegende aber so wie die wirkliche und entsprechende Durchführung mit genauer Beobachtung der sonst bestehenden Vorschriften und Regie-Grundsätze, in so fern es auf die Verrechnung Bezug nimmt, grössten Theils der aufrechten Gebahrung und vorschriftmässigen Behandlung der executiven Behörden und Beamten, dann der Ueberwachung der Inspizirungsbehörden in erster und der Buchhaltung in zweiter Instanz überlassen seyn.

§ 2

In der bis jetzt vorgeschriebenen Form und Verfassung der verschiedenen Gelderträgnissbilanzen hat durchaus keine sonstige Aenderung einzutreten, als dass vom Jahre 1840 anfangend in die Hauptbilanz Lit. D. anstatt des bisherigen 12jährigen, künftig nur ein 10jähriger Durchschnitt anzunehmen ist; durch diese Aenderung wird die Bearbeitung so wie die Beurtheilung der Richtigkeit der besagten Bilanz ungemein erleichtert, indem die Ausmittlung und Berechnung eines zehnjährigen Durchschnittes eine Theilung der Hauptsummen von den 10 Jahren lediglich mit 10, daher bloss die Zurücksetzung der Ziffern dieser Summen um eine Stelle z.B. von 1000 auf 100 bedarf, während ein 12jähriger Durchschnitt eine zeitraubende Berechnung z.B. von 1000 fl. auf 83 fl. 20 kr. bei jeder einzelnen Post erfordert. Ueberdiess werden sämmtliche Erträgnissbilanzen zur nachtheiligen Erleichterung im Schreibgeschäfte von nun an nur einfach anzubringen sein.

§ 3

Dagegen erheischt der im § 1 ausgedruckte Hauptzweck eine wesentliche Aenderung in der bisherigen Form der Naturalerträgniss-Bilanz dahin, dass darin nebst anderen Aenderungen auch alle summarischen Hauptrechnungs-Resultate der Hauptgattungen von Naturalien mit aufgenommen werden, deren Evidenzhaltung der Hauptzweck der bisherigen, der nachträglichen Approbation unterliegenden Natural-Hauptrechnungs-Ausweise gewesen ist, wodurch diese letzteren künftig ganz entbehrlich werden, durch deren Abstellung aber nicht allein das Schreibgeschäft sehr vermindert, sondern auch der Abschluss und die Abgabe der Rechnungen bedeutend vereinfacht und befördert wird.

§ 4

An die Stelle der bisherigen Natural-Erträgnissbilanz Lit. F. treten daher vom Jahre 1840 anfangend zwei Elaborate, nämlich sub lit. F. ein Ausweis der Natural-Rechnungs- und Erträgnissresultate mit ihrer theilweisen Verwerthung für das betreffende laufende Jahr, dann sub Lit. G. die Bilanzirung derselben mit dem Durchschnittsertrage der vorangegangenen 10 Jahre nach den beiliegenden Formularen 1/2 und 2/2.

§ 5

Da die in den beiden Formularen praktisch durchgeführten Exemplificationen die Tendenz und Art der Bearbeitung dieser Elaborate deutlicher als eine noch so umfassende Belehrung darstellen, so genügt es, diessfalls sich lediglich auf die besagten Exemplificationen zu berufen und darüber hier nur noch das Nachfolgende zu bemerken.

In der Hauptbilanz Lit. G. sollten zwar schon für das Jahr 1840 alle früheren 10 Jahre so durchgeführt werden, wie es in dem Formulare beispielweise für das Jahr 1839 geschehen ist. Nachdem jedoch die Rechnungen und Documente bisher bei den wenigsten Herrschaften so geordnet bestehen, dass hieraus die erforderlichen Nachweisungen ohne vorausgegangenen mühsamen Zusammenstellungen geliefert werden könnten, dieses aber für so viele Jahre viel zu zeitraubend wäre, so wird es genügen, in dem ersten Jahre nämlich anno 1840, als Durchschnitt lediglich den einjährigen Ertrag, das ist jenen vom Jahre 1839 anzunehmen, im Jahre 1841 aber schon einen Durchschnitt von zwei, im Jahre 1842 von drei Jahren und so fort immer um ein Jahr mehr zu ziehen, bis allmählig der 10jährige Durchschnitt erreicht sein wird.

Um jedoch in der Hauptbilanz Lit. G. für das Jahr 1840 den Jahrgang 1839 ausfüllen zu können, muss die spezielle Bearbeitung auch dieses 1839er Jahrganges in Lit. F. vorgehen und ganz in derselben Art gepflogen werden, wie diess beispielweise pro anno 1840 in dem Formulare 1/1 durchgeführt erscheint.

§ 6

Damit aber das neue Elaborat F. und sodann hieraus auch jenes sub G. von den Aemtern gleich anno 1840 und künftig ohne zu grossen Zeitaufwand verfasst und von der fürstlichen Buchhaltung revidirt werden könne, müssen hiernach die einschlägigen Rechnungstitel in den Natural-Rechnungen so viel möglich schon vom Jahre 1840, künftig aber jedenfalls, wie nachfolgend mit Beziehung auf die Titel-Numern im Formulare für die Elaborate F und G vorgeschrieben wird, geregelt werden, und zwar

ad Nr. 1. sind die erdrosenen Körner nicht nur von der alten, sondern auch von der neuen Getreidefechtung mit den Unterabtheilungen vom Eigenbau und Zehent in der Kastenamts-Rechnung abgesondert nachzuweisen. Eben so sind die Zinskörner in zwei Titeln, nämlich an Zinskörnern von verpachteten Grundstücken und an sonstigen Zinskörnern, die Körner-Anbau zur Getreide-Erzeugung und zur Futtererzeugung, endlich die Ausgabe an Futterkörnern unter den drei Titeln für das Schafvieh, Rindvieh und Zugvieh separat in der Kastenamts-Rechnung ersichtlich zu machen. Um jedoch diess um so leichter bewerkstelligen zu können, sind diese Unterabtheilungen auch gleich in den betreffenden specifischen Anweisen vorzunehmen und jede für sich abzuschliessen.

Uebrigens müssen sowohl in diesem summarischen Kastenamts-Rechnungs-Extracte als

in allen folgenden bis Nr. 8 fortlaufenden Extracten die gewählten Titel der Rechnungs-Rubriken auch in den Natural-Rechnungen selbst genau beibehalten und alle übrigen Empfänge oder Ausgaben sowohl hier als in den Natural-Rechnungen unter die Rubrik: „Unterschiedlich“ gestellt werden.

Die Perzente und Durchschnitte sind durchgehends mit rother Tinte anzusetzen, und der Bestand zu Anfang des Jahres ist immer als Basis der Perzenten-Berechnung mit 100% anzunehmen, wornach dann der Zuwachs und Abfall in Perzenten berechnet und angesetzt wird.

ad Nr. 2. Muss das Klee- und Mischlingheu in einer, dann das Wiesenheu und Grummet in einer zweiten Colonne, die Wurzelgewächse in den 2 Abtheilungen vom Eigenbaue und Zehent, dann die Ausgabe an Futter in drei Titeln, nämlich: für das Schafvieh, Rindvieh und Zugvieh in die Burggrafenamts-Rechnung eingetragen werden.

Ad Nr. 3. Wo das Schaf-, Rind- und Zugvieh in mehreren Höfen vertheilt ist, muss in der Burggrafenamts-Rechnung auch eine summarische Recapitulation aller Höfe bei jeder der drei Viehgattungen beigefügt und der Verkauf des Schafviehes in der Rechnung nach den drei Unterabtheilungen: Wollbrack, Messerbrack und Nothbrack dargestellt, und beim Nachweis des Rechnungsrestes die Anzahl der Pepiniere- und des veredelten Schafviehes abgesondert nachgewiesen werden. Da in den Documenten jener Herrschaft, welche zur Basis der Exemplificationen in den Formularen diente, die Wollbrack von der Messerbrack nicht abgesondert nachgewiesen erscheint, so hat man diese beiden Sorten in das Formulare allein als Wollbrack aufnehmen müssen, welche Ausscheidung jedoch den Aemtern obliegen und aus den einheimischen Ausweisen um so mehr auch leicht zu bewerkstelligen sein wird, als ohnehin die Vorschrift besteht, die Woll- von der Messerbrack beim Verkaufe selbst ganz abgesondert zu behandeln, nach welcher Vorschrift sich um so gewisser künftig allenthalben zu benehmen ist, als die Wollbrack, als zur Zucht noch brauchbar, für sich allein an Schafzüchter viel höher als gemischt mit Messerbrack verkauft werden kann.

ad. Nr. 4 Theilt sich beim Rindviehe der Verkauf der Rothbrack von jenen der Ueberschussbrack auch in der Rechnung von selbst dadurch, dass die während dem Verlaufe des Jahres einzeln stattgefundenen Nothverkäufe unter diesem Titel, so wie sie nach und nach vorkommen, verrechnet werden; die Ueberschussbrack ist aber jene, welche bei den Musterrungen dazu ausgemittelt wird, und sie in der Regel mitsammen licitando zu verkaufen und so abgesondert unter einem eigenen Titel zu verrechnen ist, wobei nur noch bemerkt wird, dass die an andere fürstliche Herrschaften abgegeben Rinder immer mit, unter dem Titel der Ueberschussbrack, verrechnet werden müssen.

Uebrigens muss der Nachweis des Rechnungsrestes an Rindvieh in der diessfälligen Abtheilung der Burggrafenamts-Rechnung für das Original von dem veredelten Vieh abgetheilt geschehen.

ad Nr. 5 Hinsichtlich des Summariums beim Zugvieh ist bereits ad Nr. 3. die nöthige Erinnerung geschehen.

ad Nr. 6. Sind in der Waldamts-Rechnung die verschiedenen Holzgattungen in einer solchen Reihenfolge zu rubriciren, damit hieraus der summarische Extract ohne mühsame Zusammenstellung verfasst werden könne, doch versteht es sich von selbst, dass jede im Preise unterschiedene Gattung für sich allein evident bleiben oder vielmehr in der Cathegorie

jener Gattungen eingereiht werden müsse, welche in gleichen Preisen stehen. Sonst sind immer zuerst die edleren harten Holzgattungen, sofort die minder edlen und weichen, der Reihe nach, aufzuführen.

ad Nr. 7. Die erfechsneten Weine sind nach den drei Kathegorien: Eigenbau, Zehent und Bergrecht mit dem vollen Betrage in die Kelleramts-Rechnung einzustellen und die raue Fülle separat in Ausgabe zu legen, daher nicht gleich von der Fechsung in Abschlag zu bringen, wie dies letztere bisher bei einigen Aemtern gewöhnlich war.

ad Nr. 8. Um den summarischen Extract über die Fischverrechnung auf einen Ueberblick mit der Rechnung combiniren zu können und nicht erst bei der Revision der Bilanzen einen Zusammensatz hiezu machen zu müssen, ist es nothwendig, der Fischamts-Rechnung, wie es schon jetzt ordentliche Rechnungsführer zu thun pflegen, eine summarische Wiederholung aller Empfänge und Ausgaben aus allen Teichen und Fischbehältern einzuschalten.

ad Nr. 9. Ist nichts zu erinnern.

ad Nr. 10. In den Geldempfangs-Ausweisen für verpachtete obrigkeitliche Aecker, Gärten, Wiesen und Huthweiden ist künftig bei jedem Stücke der Flächen-Inhalt auszusetzen und jede Gattung der Realitäten, das ist: die Aecker für sich, die Gärten für sich etc., abzuschliessen; zu Ende aber eine Recapitulation sowohl des Flächen-Masses als des Geld- und Getreide-Zinses so wie der allenfalls bedungenen Arbeitstage beizufügen.

ad Nr. 11. In den Anbau-Tabellen ist künftig auch der Flächen-Inhalt der sämtlichen Aecker und Gärten und in den Heufechsnungs-Consignationen jener der Wiesen, jedoch mit Ausschluss der mit Mischling- oder Kleeheu-Fechsnungen vorkommenden, und schon in der Anbau-Tabelle mit ihrem Flächenmasse enthaltenen Aeckerfluren zu summiren, welches letzteres ausser der Kolumne anzusetzen und für sich abzuschliessen ist, um hieraus für den Extract Nr. 15 die Area zu erhalten, auf welcher Mischling oder Kleeheu gefechsnet wurde. Endlich ist in die Heufechsnungs-Consignation auch das Flächenmass der eigenen herrschaftlichen Huthweiden aufzunehmen und für sich abzuschliessen; über die Fechsung der Wurzelgewächse aber, Behufs der Tabelle Nr.15, separate Verzeichnisse mit der Area der damit bestellten Ackertheile der Rechnung zu allegiren.

Ad Nr. 12. Jede Getreidegattung muss künftig auch in den Verkaufs- und Ankaufs-Anweisen, sowohl beim Naturale wie bei der Geldlösung oder bei der Geldausgabe, für sich abgeschlossen, sonach die Anweise- und respective Conferenzbücher bei der Kastenamts-rubrik mit einer Recapitulation in der Art versehen werden, dass hieraus die Geldlösung oder Geldausgabe für Getreide mit den übrigen Titeln unvermischt nachgewiesen erscheine.

ad Nr. 13 und 14 ist es blos erforderlich, dass die Getreide- und Futter-Präliminarien künftig genau und ohne der mindesten Abweichung nach den mit der Haupt-Instruktion vorgezeichneten Mustern verfasst werden.

ad Nr. 15. Ist alles das zu beobachten, was ad Nr.11 erwähnt wurde.

Ad Nr. 16 und 17 machen die Exemplificationen jede Erinnerung überflüssig.

Ad Nr.18 und 21 gilt das ad Nr. 3 wegen Untertheilung der Brackgattungen beim Schafviehe Gesagte auch für die diesfälligen Verkaufs-Anweise.

ad Nr. 19 und 20 nichts zu erinnern.

ad Nr. 22 und 24 ist sich analog nach den bei der Schafvieh-Brack gemachten Erinnerungen zu benehmen.

ad. Nr. 23 und 25 nichts zu erinnern.

ad Nr. 26. Auf den Voluptuar-Herrschaften wird die Lösung für Wild beim Voluptuare verrechnet; dort kann also – wie das Beispiel in den Formularen zeigt – der vorgezeichnete Abschlag der Jagdnutzung von der gesammten reinen Waldnutzung nicht geschehen, weil sie bei diesen Herrschaften unter der Waldnutzung nicht begriffen ist.

ad Nr. 27 und 28 gilt das ad Nr. 6 Gesagte auch für die waldämtlichen Geldanweise, wo die Lösungen gleichfalls nach den verschiedenen Holzgattungen für sich abgeschlossen und mit einer Recapitulation versehen werden müssen.

ad Nr. 29. Dient der Abholzungs-Ausweis zum Anhalts-Punkte, aus welchem dieses Elaborat ganz extrahirt werden kann.

ad Nr. 30. Sind die Lösungen für Wein und Essig nach den einzelnen, im Formulare vorgezeichneten Gattungen im Geldanweise anzusetzen und abzuschliessen.

ad Nr. 31. In die Weinfechsungs-Consignation ist künftig nebst der Ideal-Mass von Vierteln, Achteln oder Pfunden auch der wirkliche Flächen-Inhalt eines jeden mit Reben bepflanzten herrschaftlichen Weingartens nach Metzen aufzunehmen und zu summiren.

ad Nr. 32. Eben so ist in der Fischamts-Rechnung der Flächen-Inhalt eines jeden mit Fischen besetzten Teiches einzustellen und auch in die ad Nr. 8 vorgeschriebene summarische Wiederholung aufzunehmen und dort abzuschliessen.

Ad Nr. 33. In dem fischämtlichen Geldanweise dürfen künftig die verschiedenen Fischgattungen nicht mehr wie bisher vermengt zur Zahlung angewiesen werden, weil sonst die Zusammenstellung dieses Elaborates äusserst schwierig und zeitraubend würde.

§ 7

Da alle in dem § 6 vorgezeichneten Aenderungen in den Natural-Rechnungen und in den Documenten zugleich auf eine grössere Zweckmässigkeit und bessere Evidenz in denselben hinwirken, so muss sich nach den diessfälligen Bestimmungen, wenigstens schon vom Jahre 1841 anfangend, auf das Genaueste allenthalben benommen werden, und die fürstliche Buchhaltung hat im Revisionswege mit unnachsichtlicher Strenge darauf zu bestehen, dass sich diesfalls durchaus keine eigenmächtige Abweichung irgend erlaubt werde.

Ergeben sich bei der wirklichen Ausführung Anstände oder Zweifel, so ist um die diessfällige Belehrung sogleich einzuschreiten. Der Bericht muss aber jedes Mal durch die fürstliche Buchhaltung anher instradirt werden, welche ihm ihr Gutachten darüber beizufügen hat. Nachdem jedoch für jeden Fall schon für das Jahr 1840 die Natural-Bilanzen Lit. F und G nach den neu vorgeschriebenen Formularen eingebracht werden müssen, so ist es sehr zu wünschen, dass auch die Natural-Rechnungen und betreffenden Documente schon für dieses Jahr nach den obigen Vorschriften eingebracht werden, was grössten Theils wird geschehen können, da bis zum Eintreffen des gegenwärtigen Normales kaum irgendwo an der Ausfertigung der 1840er Rechnungen wird Hand gelegt worden seyn.

Sollte dieses jedoch hier und da der Fall seyn, so würde nichts anderes erübrigen, als durch besondere Zusammenstellungen, welche dann den Rechnungen zum Revisions-Gebrauche beizulegen sind, die Conformität der Rechnungen mit den Bilanzen herzustellen.

§ 8

Es wird häufig der Fall sich ergeben, dass eine oder die andere der in den neuen Formularen für die Natural-Bilanzen vorgezeichneten Rubriken auf einer und derselben Herrschaft gar nicht vorkömmt, da z.B. mehrere Herrschaften mit Weingärten, Fischteichen etc. gar nicht dotirt sind. Da nun, wie weiter unten bestimmt, zur Bezweckung einer allgemeinen Gleichförmigkeit und grossen Zeitersparniss das für die Natural-Bilanzen erforderliche Papier rücksichtlich ihrer vorgeschriebenen Rubrizirung für sämmtliche Herrschaften in Druck gelegt wird, so versteht es sich von selbst, dass die auf den betreffenden Herrschaften nicht vorkommenden Rubriken lediglich durchpunktirt werden dürfen.

§ 9

Diese erweiterte und veränderte Einrichtung der Natural-Erträgnissbilanzen, so wie die im § 24 beim Geld-Projekte gegebene veränderte Bestimmung, machen sämmtlich bisher zur nachträglichen Approbation in duplo einzubringen gewesenen, sowohl Geld- als Natural-Hauptrechnungs-Ausweise ganz entbehrlich. Diesemnach kömmt es schon für das Rechnungsjahr 1840 und sofort auch weiterhin von den nachfolgenden periodischen Rechnungseingaben ab, und zwar:

Für die Periode im Monat Jänner: Von dem Schaf- und Rindherden, dann Kelleramts-Hauptrechnungs-Ausweise;

für die Periode im Monat Februar: Von sämmtlichen summarischen Geldrechnungs-Hauptausweisen, das Rent-, Wald-, Burggrafen-, Kasten-, Bau-, Fisch- und Kelleramt, dann die Bräuhaus- und Mühlnutzung, so wie das Voluptuare betreffend.

Von dem summarischen Getreid, dann Futter-Berrechnungs-Hauptausweise. Endlich

für die Periode im Monat April: Von dem Bau-Materialien-Rechnungs-Extracte.

Alle diese periodischen Eingaben sind daher in dem diesfälligen Hauptvormerke zu löschen.

§ 10

Hinsichtlich der bisher der höhern Approbation unterlegenen Rechnungs-Documente wird das Nachfolgende bestimmt.

Diese unterscheiden sich

1. in solche, welche nach den bestehenden Vorschriften theils von Fall zu Fall, theils in bestimmten Perioden einzeln zur höchsten Approbation einzusenden sind, dann

2. in jene, welche nach späteren Bestimmungen lediglich den zur nachträglichen Approbation einzusenden gewesenen summarischen Hauptrechnungs-Ausweisen beizulegen waren, und mit diesen unter einem approbirt worden sind.

Diese letztere Gattung zerfällt wieder

a) in Geld- oder rentamtliche Rechnungs-Documente, wenn sie auch, wie z.B. die Verkaufs-Ausweise, zugleich auch den betreffenden Natural-Rechnungen zum Beleg zu dienen haben, dann

b) in reine Natural-Rechnungs-Documente.

In so fern es nun die

- ad 1mum berührte Gattung von Rechnungs-Documenten betrifft, so sind sie auch künftig, so wie bisher, einzeln und in den festgesetzten Perioden in den vorgeschriebenen Wegen zur Approbation in so lange einzuschicken, bis in Folge der diesfalls bereits im Zuge begriffenen Verhandlung zur weiteren möglichsten Verminderung der Schreibgeschäfte eine abändernde Bestimmung auch in dieser Beziehung nachfolgt. Die
- ad 2dum et a berührten Geld-Rechnungs-Documente, welche bisher den Hauptrechnungs-Ausweisen lediglich zu allegiren waren und mit diesen unter einem approbirt worden sind, werden aber vor der Hand nicht allein von der Approbations-Einholung enthoben, sondern es wird auch sogar deren Ausfertigung durch die weiter unten nachfolgenden Bestimmungen hinsichtlich der Conferenzbücher beinahe ganz entbehrlich; doch muss man sich vorbehalten in Folge der im Zuge begriffenen weitem Verhandlungen oder späterhin, wo es sich nothwendig zeigen sollte, über besonders wichtige, auch hinsichtlich ihres Details in Evidenz zu haltende derlei Rechnungs-Gegenstände die nachträgliche Approbations-Einholung neuerlich wieder anzuordnen. Endlich
- ad 2dum et b jene reinen Natural-Rechnungs-Documente betreffend, welche nach den diesfälligen Bestimmungen in der Haupt-Instruktion der Natural-Rechnungs-Ausweise beizulegen, und unter einem mit ihnen zu approbiren waren, jedoch mit Ausnahme jener, die zugleich als Rent-Rechnungs-Documente dienen, so wird deren Approbation vor der Hand den betreffenden Inspizirungsbehörden eingeräumt, an welche sie zu diesem Behufe in jenen Perioden, welche für die Rechnungs-Hauptausweise bestimmt waren, nach den verschiedenen Rechnungs-Aemtern abgesondert einzubringen sind.

Für die dem Hofkanzlei-Bezirke zur unmittelbaren Inspizirung zugetheilten Herrschaften versteht es sich von selbst, dass diese Approbations-Einholung bei ihr zu geschehen habe. Nicht minder versteht es sich aber auch, dass den Inspizirungs-Behörden durch diese Approbations-Einräumung die verantwortliche Pflicht erwächst, bei der Prüfung dieser von ihnen zu approbirenden Rechnungs-Documente nicht nur alle betreffenden Normal-Vorschriften scharf im Auge zu haben, sondern auch allenfällige Unzukömmlichkeiten strenge hintanzuhalten, und an die Aemter über das Mass der Ausrechnungen die nöthigen administrativen Erinnerungen hinauszugeben.

§ 11

Als Beleg der Rentrechnung, welche in ihrer bisherigen Form bleibt, müssen künftig statt den bisherigen specifischen Anweisen die Vorschreibungen oder sogenannten Conferenzbücher im Originale zur Revision abgegeben werden, welche jedoch zu diesem Zwecke äusserst rein geführt, die Vorschreibungen mit reifer Ueberlegung, ob sie in diese oder jene Haupt-Rubrik gehören, von dem zur Conferirung nach den bestehenden Normal-Vorschriften berufenen vorgenommen, vom Anweiser und Approbanten, wenn nicht bei jeder, doch unerlässlich bei allen grösseren Posten und Conferirungen unterfertigt, und jede Hauptrubrik am Ende des Jahres mit einer Recapitulation aller ihrer Titeln, die beim Schlusse des Jahres gehörig abzuschliessen sind, versehen werden müssen, deren Hauptsummen mit Ziffern und Worten deutlich auszuschreiben, von dem Herrschaftsvorsteher und den betreffenden Rechnungsführern eigenhändig zu unterfertigen, sonach in die summarischen Rechnungen zu übertragen sind.

Solche Titel, worüber besondere Anweisbücher bestehen, wie z.B. Taxregister, Holzverkaufsprotokolle etc., müssen auch in das betreffende Haupt-Conferenzbuch, jedoch nur summarisch, mit Bezug auf die zu allegirenden besonderen Anweisbücher, zu Ende des Jahres eingetragen werden, damit hiedurch sämtliche neue Empfänge und currente Auslagen documentirt erscheinen; nur die Besoldungen, Bestellungen und Pensionen machen diesfalls dahin eine Ausnahme, dass diese auch künftig wegen den damit verknüpften Deputat-Naturalien in die vorgeschriebenen Tabellen, welche jedoch dem Ausgabbuche an dem gehörigen Orte unmittelbar einzuschalten sind, spezifisch vertragen und diese mit den Promotions- oder Pensions-Dekreten, Quittungen, Tauf- und Todtscheinen belegt werden müssen.

Ueber die alt standhaften Zinsen sind wie bisher die Bekenntnisscheine der Gemeinden beizulegen, die Zinse selbst aber in dem Conferenzbuche vorzuschreiben, die neu standhaften Aecker-, Gärten-, Wiesen- und Huthweidzinse, Häusel-, Scheuer-, Keller- und andere derlei aus Verträgen entspringende neu standhafte oder sogenannte emphiteutische Zinse sind so, wie sie bisher in besondere Anweise verzeichnet waren, in das Empfangsbuch spezifisch, und mit den nämlichen Controll-Rubriken, das ist mit den Jahren des Urkaufes, dem stipulirten Laudemium und der Anzeige, wo das verfallene Laudemium verrechnet erscheint, vorzuschreiben, wornach die besondere Beilegung eines Documentes darüber zu unterlassen ist; wobei es sich von selbst versteht, dass die neu zuwachsenden derlei Zinsungen gehörig belegt seyn müssen. In den Conferenzbüchern, welchen die allenfälligen Anschaffungen, Verträge, Quittungen, Conten, Preistariffe etc. allegirt werden müssen, ist ferner eine Colonne für die Citirung der Numern dieser Allegate zu ziehen und zu Ende des Jahres ganz genau auszufüllen. Im Kopfe dieser künftig nicht im Quart, sondern in Folio abzugebenden Allegate sind aber die Numern der Haupt-Rubrik und der laufende Allegats-Numer anzusetzen. Z.B.

Herrschaft Feldsberg
1840. Alleg. Nr. 74. ad Rubr. XIV.

§ 12

Um rücksichtlich der Hauptrechnungs-Rubriken eine Gleichförmigkeit zu erzielen, müssen sie sowohl in der Rentrechnung, als in den Conferenzbüchern mit einander korrespondirend in nachstehender Reihenfolge bei jeder Herrschaft stabil aufgeführt und diese Ordnung selbst dann beibehalten werden, wenn eine oder die andere Hauptrubrik gar nicht auszufüllen wäre; nämlich:

Sub I.	Rentamts-Empfänge
Sub II.	Steueramts-detto
Sub III.	Besoldungs-detto
Sub IV.	Pensions-detto
Sub V.	Bauamts-detto
Sub VI.	Burggrafenamts-detto
Sub VII.	Kastenamts-detto
Sub VIII.	Waldamts-detto
Sub IX.	Kelleramts-detto

Sub X.	Fischamts-detto
Sub XI.	Bräuhaus-detto
Sub XII.	Mühlen-detto
Sub XIII.	Voluptuar-detto
Sub XIV.	Rentamts-Ausgaben
Sub XV.	Steueramts-detto
Sub XVI.	Besoldungen und Bestellungen
Sub XVII.	Pensionen
Sub XVIII.	Bauamts-Auslagen
Sub XIX.	Burggrafenamts-detto
Sub XX.	Kastenamts-detto
Sub XXI.	Waldamts-detto
Sub XXII.	Kelleramts-detto
Sub XXIII.	Fischamts-detto
Sub XXIV.	Bräuhaus-detto
Sub XXV.	Mühlen-detto
Sub XXVI.	Voluptuar-detto
Sub XXVII.	Quota-Abfahren

Als Rechnungs-Hauptbeilage erhält dann den
 Numer XXVIII. der Schuldbuchs-Extract, wäh-
 rend den
 Numer XXIX. der summarische Extract aus
 den Conferenzbüchern des folgenden Jahres über die bis zum Haupt-Scontro vorgefallenen
 neuen Empfänge und Ausgaben erhält, dann unter
 Numer XXX. der Kassen-Scontro sammt
 Münzliste der Rechnung beizulegen ist.

§ 13

Schon in dem vorigen Paragraphe ist gesagt worden, dass die verschiedenen Hauptrechnungs-Rubriken in den Conferenzbüchern nach der nämlichen Reihenfolge numerirt und betitelt werden müssen, wie sie für die Rentrechnung vorgeschrieben worden ist. Dieses hindert jedoch nicht auf grösseren Herrschaften, wo die verschiedenen subalternen Aemter unter mehrere Rechnungsbeamte getheilt sind, deren selbst zu legenden Rechnungen mit jenen des Rentamtes, daher mit den Conferirungen für das letztere in der engsten Verbindung stehen, die rentamtlichen Conferenzbücher in mehrere Unterabtheilungen voneinander zu sondern, was schon des grossen Volumens im Ganzen wegen, insbesondere auch darum unausweichlich erscheint, um mehrere zu gleicher Zeit und von verschiedenen Individuen zu

geschehen habende Conferirungen nicht zu hindern und um dem zeitgemässen Abschlusse der Conferenzbücher mit jenem der Natural-Rechnungen nicht hinderlich zu werden.

Diese Abtheilung der Conferenzbücher muss jedoch unbeschadet ihres obigen Zweckes, so viel wie möglich, beschränkt werden; besonders da es meistens zweckgemäss seyn dürfte, bei jeder Abtheilung das Empfangs- von dem Ausgabsbuche zu trennen. Auf dem äussern Titel dieser einzelnen Conferenzbücher muss jedoch nicht allein der Titel der darin enthaltenen Hauptrubriken, sondern auch deren Numern, wie sie im § 12 für die Rentrechnung vorgeschrieben sind, deutlich ausgedrückt erscheinen.

Auch findet man hier die Vorschrift zu erneuern, dass ein jedes fest gebundene Konferenzbuch für sich vollständig folirt und indicirt seyn müsse, wornach auf dem Titelblatte die Zahl der inngehaltenen Folien gleich beim Anfange des Jahres vorzuschreiben ist, um ein allenfälliges Herausreissen einzelner Blätter zu verhindern.

Endlich bleibt jedes Herrschaftsamt in concreto, und insbesondere der betreffende Rechnungsbeamte und Kontrollor für die Makulirung, Beschädigung oder wohl gar für den gänzlichen Verlust der für sein Geschäfts-Ressort bestehenden Abtheilung der Konferenzbücher auf das strengste verantwortlich.

§ 14

Mit der im § 11 angeordneten Abgabe der Original-Konferenzbücher ist der entscheidend wichtige Zweck verbunden, dadurch die Dokumentirung der Rechnungen zu erleichtern und möglichst zu concentriren, zahllosen, oft durch blosse Kopirungsfehler herbeigeführten Mängeln zu begegnen, dann zum Jahresschlusse, wo sich ohnehin die meisten Schreibgeschäfte häufen, die Konfizirung und Abschrift so vieler einzelnen Geldanweise zu ersparen, mithin die Abgabe der Rechnungen ungemein zu beschleunigen. Um diese Zwecke auch wirklich zu erreichen, und um den Herrschaftsämtern zugleich bei der Abgabe der Originalien den nothwendigen Gebrauch der Konferenzbücher in den nachfolgenden Jahren auch für die Zukunft zu sichern, wird das Nachfolgende zur allseitigen unverbrüchlichen Darnachachtung angeordnet, und zwar:

1. Muss bei schwerer Verantwortung eine jede einzelne Conferirung, wie es schon wiederholt vorgeschrieben, aber leider nicht durchgehends beachtet worden ist, längstens binnen 24 Stunden nach Beendigung des zu conferirenden Geschäftes in das betreffende Konferenzbuch vertragen, das Datum und die Unterschrift des Anweisers beigefügt, und dann dieselbe dem Herrschafts-Vorsteher als Approbanten zur Mitunterschrift vorgelegt werden, ohne welche Unterschrift der Rentbeamte keine conferirte Post mit Ausnahme der stabilen oder auf bestimmten Aussätzen beruhenden – einzukassiren oder auszuzahlen befugt ist. Nur allein bei den exponirten Beamten wird die Zeit der Conferirung nach vollzogenem Geschäfte auf höchstens acht Tage ausgedehnt, welcher Termin bei schwerer Verantwortung für keinen Fall überschritten werden darf.
2. Wird die bereits seit langer Zeit bestehende Vorschrift in Erinnerung gebracht und hiermit ausdrücklich erneuert, dass bei allen jenen, eine Conferirung in das Rentamt zur Folge habenden Geschäftes, bei welchen eine Kontrolle eintritt, nicht der betreffende Rechnungsführer, sondern der amtlich bestellte Kontrollor die Conferirung zu besorgen habe.

3. Bleibt es bei Dienstentlassung einem jeden Rechnungsbeamten verboten, für sein Amt ausser dem ämtlichen Konferenzbuche, noch ein zweites unter was immer für einem Vorwande oder Titel zu führen und erst aus demselben die Konferenzen in das ämtliche Konferenzbuch zu übertragen oder übertragen zu lassen, sondern ein jeder Beamte oder Kontrollor hat über die von ihm zu konferirenden Geschäfte ein eigenes Hand- oder Vormerkbüchel zu führen und direkte aus demselben, ohne irgend eine nachträgliche Aenderung sich zu erlauben, die Konferirung zu besorgen; diese Notat –oder Vormerkbüchel sind aber sorgfältig aufzubewahren, um sie auf Verlangen jedesmahl zur Einsicht vorlegen zu können.
Der Verlust, oder das Verläugnen des Vorhandenseyns eines solchen Handbüchels würde dem Betreffenden als ein wesentliches Versäumniss seiner Dienstpflicht schwer zur Last fallen.
4. Um nachträgliche Konferirungen zu verhindern, müssen von Seite des Rentamtes sämtliche Konferenzbücher im Empfange wie in der Ausgabe genau mit dem Schlusse jeden Quartals, sohin Ende März, Juni, September und Dezember abgeschlossen und summirt werden.
5. Schon während dem Verlaufe eines jeden Quartals ist allmählig eine getreue Abschrift von sämtlichen Konferenzbüchern zu formiren, welche Abschrift für keinen Fall über das Ende des betreffenden Quartals verschoben werden darf.
6. Nach Ablauf eines jeden Quartals hat sich sowohl der locale Herrschafts-Vorsteher als die Inspizirungsbehörde nicht nur von dem wirklich geschehenen Quartals-Abschlusse der Konferenzbücher, als auch von der vollständigen Zustandebringung der Abschrift gewisse Ueberzeugung zu verschaffen, und dieses durch Beifügung ihrer eigenhändigen Unterschrift bei Beiden zu bestätigen.
7. Die Abschrift der Konferenzbücher haben in der Regel die, jenen Beamten, in deren Amt die Konferenzbücher nach den innenthaltene[n] Rechnungsrubriken einschlagen, zugetheilten Schreiber oder Praktikanten zu besorgen. Sollte diessfalls irgend ein Hindernis oder eine Hemmung eintreten, so hat der betreffende Beamte dieses dem Herrschaftsvorsteher zu melden, welcher darüber zu entscheiden und nach Umständen für eine anderweitige Aushülfe zu sorgen hat. Jedenfalls muss jener Schreiber, welcher die Abschrift besorgt hat, dieselbe beim Quartals-Abschlusse eigenhändig als Kopist unterschreiben, indem er für die Richtigkeit der Abschrift verantwortlich bleibt. Ist
8. der Jahresabschluss der Konferenzbücher nach den diessfälligen Bestimmungen im § 11 definitive zu Stande gekommen, so hat der Herrschafts-Vorsteher zwei der verlässlichsten Beamten oder Schreiber zu bestimmen, welche die Abschriften der Konferenzbücher mit den der Rentamts-Rechnung beizulegenden Originalien zu kollationiren, und deren genaue Uebereinstimmung zu beglaubigen haben, wornach endlich
9. diese beglaubigten Abschriften der Konferenzbücher beim Rentamte auf das sorgfältigste aufzubewahren sind.

§ 15

Um die in dem vorigen Paragraphen angegebenen, mit der Abgabe der Konferenzbücher an die Buchhaltung verbundenen Zwecke, eben so wie die dadurch zugleich beabsichtigte Verminderung der Approbations-Geschäfte so viel wie möglich schon für das so eben zu Ende gegangene 1840er Rechnungsjahr übergangsweise zu erreichen, wird darüber Nachfolgendes bemerkt und angeordnet.

Bei den diessfalls bereits früher bestandenen Vorschriften sollte man zwar mit Grund voraussetzen können, dass wenigstens auf den meisten Herrschaften die für das Jahr 1840 geführten Konferenzbücher sich in einer solchen Verfassung befinden, dass die in dem gegenwärtigen Normale diessfalls enthaltenen Vorschriften schon darauf ohne grosse Schwierigkeit angewendet, sie daher schon für das Jahr 1840 in Originali zu Dokumentirung der Rentrechnung benützt werden können.

Nachdem jedoch für keinen Fall die jetzt neu angeordneten, schon während dem Jahreslaufe nach und nach zu formirenden Abschriften dermahen noch bestehen, so kömmt es beinahe auf Eines heraus, ob diese Abschrift nunmehr auf einmahl im Ganzen besorgt oder ob die einzelnen Dokumente, so wie bisher, extractive verfasst werden, wozu auch noch kömmt, dass einige fleissige Rechnungsführer schon dermahen einen Theil dieser Dokumente vorbereitet haben dürften.

Unter diesen Umständen wird daher gestattet, dass die Rentrechnung so wie früher im Allgemeinen noch für das Jahr 1840 durch einzelne Dokumente belegt werden dürfen. Nachdem es jedoch nach Bestimmung im § 9 schon für das Jahr 1840 von der doppelten Verfassung und Approbationseinholung sämtlicher Geldrechnungs-Hauptausweise abzukommen hat, so müssen die ihnen zu allegiren und mit ihnen unter einem zu approbiren gewesenen Rechnungs-Dokumente der 1840er Rechnung unmittelbar beigelegt werden.

Sollten aber einige Herrschaftsämter darin eine Erleichterung zu finden glauben, wenn der 1840er Rentrechnung anstatt der Einzelnen aus den Konferenzbüchern zu extrahirenden Dokumenten eine genaue Abschrift oder vielmehr ein Duplicat der Konferenzbücher beigelegt werden, so wird auch dieses jedoch unter der ausdrücklichen Bedingniss für diessmahl gestattet, dass diese Duplicate genau nach den im § 11 für die künftig abzugebenden Originalien enthaltenen Vorschriften ausgefertigt und unterschrieben, dann die Rechnungs-Rubriken darin nach Vorschrift des § 12 geordnet und bezeichnet werden.

Vom Jahre 1841 anfangend treten jedoch alle diessfälligen neuen Vorschriften in ihre volle und unabänderliche Anwendung, daher auch die 1841er Konferenzbücher genau nach der neuen Vorschrift selbst dann eingerichtet und behandelt werden müssen, wenn sie beim Eintreffen des gegenwärtigen Normals bereits verlegt sind, da die geringfügigen Aenderungen meistens leicht nachzutragen sind und da, wo auch dieses nicht der Fall seyn sollte, die im § 26 gestattete Drucklegung des erforderlichen Papiers zu Hülfe kommt.

§ 16

Im Geiste der Eingangs aufgeführten höchsten Resolution Sr. Durchlaucht hat es in Bau-sachen, auch so weit es das Rechnungs- und Approbationswesen betrifft, vor der Hand und bis auf weitere Bestimmung bei der diessfälligen bisherigen Einrichtung mit der einzigen Ausnahme zu verbleiben, dass die Baukosten-Ausweise künftig und selbst für das Jahr 1840 nicht mehr durch die Buchhaltung, sondern lediglich durch die Baubezirks-Aemter und Inspizirungs-Behörden zur hierortigen Approbation einzubringen sind, dass daher der fürstlichen Buchhaltung die nachträgliche kalkulatorische Revision vorbehalten bleibe.

§ 17

Der individuelle Schuldbuchs-Extract kann künftig und schon vom Jahre 1840 anfangend, um die Abgabe und die Revision der Rechnungen nicht aufzuhalten, unmittelbar, daher ohne vorläufiger Approbations-Einholung der Rentrechnung beigelegt werden, nachdem er ein wesentliches und vielseitige Kombination erforderndes Rechnungs-Dokument ist, bei welchem eine Vorrevision ohnehin von keinem wesentlichen Nutzen seyn kann, und nachdem nun die Erträgnissbilanzen die Zu- oder Abnahme der Aktiv- oder Passiv-Ausstände, so wie der Barschaften wenigstens summarisch zureichend in Evidenz setzen, dagegen machen Se. Durchlaucht es nun der fürstlichen Buchhaltung um so mehr zur eigenen verantwortlichsten Pflicht, dass sie im Revisionswege mit der grössten Aufmerksamkeit und Strenge darüber wache und dafür Sorge, dass das Schuldbuch so wie dessen Extract genau nach den diesfalls bestehenden Vorschriften behandelt, dass ferner die Termenschulden genau in Termino eingetrieben, keine veralteten oder sich häufenden Ausstände geduldet, zweifelhafte oder kritische aber bei Zeiten hierorts zur Sprache gebracht, dann dass einer Verjährung oder Ersitzung besonders solcher Forderungen, welche ihrer Eigenschaft nach derselben früher unterlagen, vorgebeugt werde.

§ 18

Ferner haben Se. Durchlaucht zu genehmigen geruht, dass es auch von der Einbringung der sonstigen rentämtlichen Rechnungs-Abschluss-Elaborate schon vom Jahre 1840, anfangend wieder abkommen könne, weil es hauptsächlich im Geschäftskreise der fürstlichen Buchhaltung liegt, die Richtigkeit dieses Abschlusses strenge zu prüfen, und weil die hierortige Evidenz über den Stand der Kassabarschaften, dann der Aktiv- und Passiv-Ausstände durch die Erträgnissbilanzen auch ohne diese Elaborate erreicht wird. Desto mehr machen aber Se. Durchlaucht die Herrschaftsvorsteher und insbesondere auch die Inspizirungsbehörden persönlich dafür verantwortlich, dass die bestehenden Normalien zu Sicherung der Kassen, dann hinsichtlich der Gegenserre, so wie in Betreff der monatlichen Kassen-Scontrirungen allenthalben und ohne der mindesten Ausserachtlassung fortan genau gehandhabt und alle dabei sich allenfalls ergebenden Anstände von Fall zu Fall sogleich zur hierortigen Kenntniss gebracht werden.

§ 19

Um sich jedoch von der Richtigkeit des durch die Rechnungen nachgewiesenen Standes an Kassabarschaften noch sicherer als dormalen zu überzeugen, befehlen Se. Durchlaucht, dass die Inspizirungsbehörden auf allen ihren Bezirksherrschaften den mit Ende Februar jeden Jahres auf Grundlage des vorjährigen Rechnungsschlusses angeordneten, sämtliche Kassen umfassenden und der Rentrechnung sammt Münzlisten etc. beizulegenden Hauptkassen-Scontro jedesmahl persönlich vornehmen, diesen Haupt-Scontro im Falle der Richtigkeit durch ihre eigenhändige Unterschrift bestätigen, im entgegengesetzten Falle aber die sich ergebenden Differenzen genau untersuchen und beheben, und wenn diese von etwas grösserer Bedeutung sind, oder sich sonstige wesentliche Umstände oder Bedenklichkeiten ergeben, davon von Fall zu Fall unter ihrer eigenen Dafürhaftung sogleich die Anzeige anher erstatten.

§ 20

Da durch die im § 9 angeordnete Abstellung aller Geldrechnungshauptausweise auch die darin dargestellte Bilanz der wirklichen Berechnung mit dem diessfälligen Präliminare im Geldprojekte wegfällt, Se. Durchlaucht aber die wichtige Beurtheilung allenfälliger Abweichungen von den Bestimmungen des Geldprojektes fortan unter dem unmittelbaren hieror-

tigen Einflüsse gestellt wissen wollen, so haben Höchst dieselben befohlen, dem Geldprojekte eine zweifache Bestimmung zu geben, nämlich:

1. als Präliminare, dann
2. als summarischen Rentrechnungs-Hauptausweis.

Um dieser doppelten Bestimmung zu entsprechen, muss dieses Elaborat vom Jahre 1841 anfangend, unter dem Titel:

**Geld-Projekt
und rentämtlicher Haupt-Rechnungs-Ausweis für das Jahr**

Nach dem anruhenden Formulare 3/3 und nach den nachfolgenden besondern Weisungen verfasst und sonst behandelt werden, und zwar:

1. Sind darin auf der linken Blattseite, sowohl für den Empfang als für die Ausgaben, alle Hauptrechnungstitel genau in der nämlichen Reihenfolge und unter den nämlichen römischen Zahlen, wie sie § 12 für die Rentrechnung und Konferenzbücher vorgeschrieben worden sind, aufzunehmen.
2. Unter jeden Hauptrechnungstitel sind sämtliche untergeordnete Rechnungs-Titel gleichfalls in der nämlichen Ordnung aufzuführen, wie sie im Konferenzbuche vorkommen.
3. In der ersten Geld-Kolonne der linken Blattseite ist für jeden untergeordneten Rechnungstitel der für das betreffende Jahr zu präliminirende Betrag anzusetzen, der dann
4. in den nebenstehenden 3 Geldkolonnen gegen den diessfalls im vorangegangenen Jahre wirklich verrechnenden Betrag zu bilanziren ist, wornach
5. die aus dieser Bilanz sich ergebenden Differenzen in der dazu bestimmten Anmerkungs-Kolonne aufzuklären sind.
6. Jeder einzelne Hauptrechnungstitel ist sowohl im Empfange als in der Ausgabe für sich allein abzuschliessen, welche Abschluss-Summen dann
7. in eine Recapitulation, sowohl für den Empfang als für die Ausgaben zusammenzustellen, und in Hauptsummen abzuschliessen sind.
Ist solchergestalt
8. das Präliminare durchgehends auf der linken Blattseite ausgefertigt, und nach Vorschrift datirt und unterschrieben, so ist dasselbe
9. in dem festgesetzten Termine, nämlich längstens bis Ende März, zur vorläufigen Approbation einzubringen.
So mit der Approbation zurückgelangt, wird dann später
10. nach gänzlich abgeschlossenen Rentrechnungen auf der rechten Blattseite, unter Berufung auf die betreffenden Folien des Konferenzbuches in den dazu bestimmten Kolonnen, titelweise der wirklich verrechnete Geldbetrag eingesetzt, und dieser
11. gegen den früher präliminirten Betrag bilanzirt.
Es müssen aber auch

12. die aus dieser Bilanz sich ergebenden Differenzen in der nebenstehenden Anmerkungs-Kolumne so erschöpfend und genügend erläutert werden, dass die Approbation ohne weitere Umtriebe oder Rechtfertigungs-Einholung erfolgen kann.
13. Der Abschluss und die Recapitulation erfolgt dann, so wie beides oben ad 6 und 7 für das Präliminare vorgezeichnet worden ist, wornach
14. dieses Elaborat abermals zur nachträglichen Approbation, und zwar längstens bis Ende März, nur einfach, daher mit Beseitigung des bisherigen Duplicats, durch die Inspizirungsbehörde, aber nicht auch durch die Buchhaltung, anher einzusenden ist. Ist
15. das Elaborat mit der nachträglichen Approbation zurückgelangt, so ist dasselbe mit der Rechnung und mit dem darüber erfolgten Erledigungs-Rescripte an die Buchhaltung einzuschicken, welche endlich
16. sich von der Uebereinstimmung der darin nachgewiesenen und approbirten Verrechnung mit den Abschlüssen in den Konferenzbüchern zu überzeugen, sich bei der Revision auch nach den in den Erledigungs-Rescripten allenfalls enthaltenen Erinnerungen und Weisungen zu benehmen, dann dieses für die ferner entbehrliche Elaborat herrschaftsweise direkte anher zur Reponirung in der hiesigen Registratur einzusenden haben wird.

§ 21

Da durch diese veränderten und ausgedehnteren Bestimmungen das Geld-Projekt gegen früher noch eine weit grössere Wichtigkeit erhält, so muss alles dasjenige, was darüber schon im § 135 der Haupt-Instruktion gesagt und angeordnet worden ist, allseitig wohl beachtet, und auf das Genaueste in Vollzug gesetzt werden. Denen Inspizirungsbehörden wird jedoch noch insbesondere auf das Dringendste empfohlen, dass sie bei der zweiten Einsendung des Geld-Projektes, in der Eigenschaft als Hauptrechnungsausweis, denselben einer sehr strengen administrativen Beurtheilung unterziehen, und ihre nothwendig findenden Erinnerungen zuverlässig in einen Rescripts-Entwurf einkleiden, welchen sie dann, dem Akte beilegend, anher einzusenden haben werden, wie dieses auch bei der ersten Einbegleitung als Präliminar ganz sicher erwartet wird.

§ 22

In gleicher Art ist auch das unter einem mit dem Geld-Projekte einzusendende Quota-Präliminare, und zwar nach dem hier anruhenden Formulare 4/4 und der darin durchgeführten Exemplifikationen dahin einzurichten und zu behandeln, dass es einerseits das Präliminare für das betreffende Jahr im Vergleiche mit den diesfälligen Daten der wirklichen Verrechnung des vorangegangenen Jahres, anderer Seits aber das wirkliche Verrechnungsergebnis im betreffenden Jahre, bilanziert mit dem diesfälligen Präliminare, enthält, daher es auch, so wie das Geld-Projekt selbst, zuerst als Präliminare, dann als wirkliche Verrechnung approbirt hinausgegeben werden wird, dann mit dem Geld-Projekte der Rechnung beizulegen, von der Buchhaltung aber, nach geschehener Revision, und unter Bestätigung der Uebereinstimmung mit der Rentrechnung, anher zurückzustellen ist.

Zur möglichen Erleichterung der Rentrechnungsführer hat man, wie es die Formularien zeigen, sowohl in dem Geld-Projekte, als in dem Quota-Präliminare, die bisher bestandene Untertheilung in Quartalen beseitigt; dieses darf jedoch nicht hindern, dass, wie im Formulare für das letztere vorgezeichnet ist, die Quoten monatweise präliminirt, und deren wirkliche Abfuhr späterhin ebenso nachgewiesen werde.

Das soartige Präliminare ist zur beiläufigen Richtschnur für die Hauptkassa nothwendig; hinsichtlich der wirklichen Abfuhr wird es aber bei den monatlichen Kassen-Scontrirungen den Herrschaftsvorstehern, bei dem Haupt-Scontro Ende Februar aber den Inspizirungsbehörden zur verantwortlichsten Pflicht gemacht, dass all jene Kassabarschaften, welche den festgesetzten eisernen Bestand überschreiten, vollständig in die Hauptkassa sogleich abgeführt werden, wenn nicht in seltenen Ausnahmefällen besondere Umstände einen grösseren Vorbehalt wirklich nothwendig machen. Aber in diesen hoffentlich seltenen Fällen muss jedes Mal, wo nicht von Fall zu Fall, doch wenigstens nach Ablauf des betreffenden Quartals, zu diesem grösseren Vorbehalte um die Genehmigung eingeschritten werden.

§ 23

Aus dieser Veranlassung kann man nicht umhin zu berühren, dass man leider zu bemerken Gelegenheit gehabt habe, wie noch manche Rentmeister sich die Eintreibung der herrschaftlichen Gelder sehr bequem machen, und diese grösstentheils bis nach dem Jahreschlusse verschieben.

Man will nicht verkennen, dass Kreditirungen in gewissen Fällen von Nutzen, ja sogar nothwendig seyn können, weshalb sie auch im § 58 der Haupt-Instruktion ad 23 unter gewissen Modalitäten den Herrschaftsämtern eingeräumt worden sind. Aber hierin muss ein vernünftiges Mass und Ziel gehalten und dabei immerhin Bedacht darauf genommen werden, dass auch während dem Jahreslaufe nicht allein die eigenen herrschaftlichen Regie- und Steuerauslagen gedeckt, sondern auch die fürstliche Hauptkassa zur Bestreitung ihrer bedeutenden Zahlungen möglichst unterstützt werden müsse. Die Rentrechnungsführer müssen daher ernstlich beflissen seyn und die Herrschaftsvorsteher, so wie die Inspizirungsbehörden, haben sie darin strengstens zu überwachen, dass sie dem Einkassirungsgeschäfte, auch während dem Jahreslaufe, eifrigst obliegen, und nur da zeit –und theilweise, unter den festgesetzten Modalitäten, kreditiren, wo es wirklich nothwendig, oder durch Erreichung besserer Verkaufs-Angebote wahrhaft von Nutzen ist. Aber auch dieses letztere sollte bei fremden Käufern strenge vermieden werden.

§ 24

Da nach der Bestimmung im § 9 es von der Einbringung der rentamtlichen Hauptrechnungs-Ausweise zur nachträglichen Approbation schon für das 1840er Rechnungsjahr abzukommen hat, daher auch schon für dieses Jahr die diesfälligen Differenzen gegen das Geldprojekt in anderer Art gerechtfertigt und höhern Orts approbirt werden müssen, um vielfältigen Buchhaltungsbemänglungen vorzubeugen, so erübrigt nichts anderes, als auch schon für das Jahr 1840 die zweite Bestimmung des Geldprojektes, wie sie der § 20 vorzeichnet, eintreten zu lassen. Nachdem jedoch die diesjährigen früher eingebrachten und approbirten Geldprojekte die dazu erforderlichen Rubriken noch nicht enthalten, so tritt leider die Nothwendigkeit ein, dieselben theilweise, nach Vorschrift des letzt besagten Paragraphes, umzuarbeiten.

Zur diessfälligen grossen Erleichterung dient die von Sr. Durchlaucht im Allgemeinen bewilligte und im § 26 besonders berichtete Drucklegung des erforderlichen Papiers auch für dieses Elaborat. Auch wird in dieser Absicht hier noch besonders bestimmt, dass für das Jahr 1840 in diesem Elaborate zwar die verschiedenen Haupt- und untergeordneten Titel in genauer Uebereinstimmung mit der Rechnung aufgeführt, dann jedoch lediglich die Rubriken für die beiden Hauptsummen des diesjährigen Präliminars und der diessjährigen wirklichen Verrechnung ausgefüllt, dann die Bilanz zwischen beiden gezogen werden dürfe, sonst aber nach Vorschrift der §§ 20 und 21 behandelt werden müsse.

§ 25

Belangend die verschiedenen im § 134 der Hauptinstruktion ad 2dum aufgeführten Natural-Rechnungs-Präliminarien, so stehen nach den diesfalls Sr. Durchlaucht bereits vorgelegten Vorschlägen auch hierin wahrscheinlich schon für das Jahr 1841 wesentliche, auf Erleichterung und Vereinfachung der Geschäfte hinwirkende Aenderungen zu erwarten. Da dieselben jedoch unmittelbar weniger in das Rechnungswesen als in die Administration einschlagen, worüber sich Se. Durchlaucht nach der Eingangs wörtlich aufgeführten Resolution die höchste Entscheidung noch vorbehalten haben, so muss man sich für jetzt lediglich nur auf die obige Andeutung, dann darauf beschränken, dass diese Präliminarien für das Jahr 1841 in den festgesetzten Terminen, wenn bis dahin keine andere Anordnung erfolgt seyn sollte, zwar wie bisher, aber nur einfach, sohin mit Beseitigung des bisherigen Duplikate, eingebracht werden dürfen, in welcher letzterer Beziehung allein hinsichtlich des Präliminars für die Baumaterialien-Bevorräthigung eine Ausnahme eintritt, von welchem das Duplikat fortan hierorts benöthiget wird.

§ 26

Da Se. Durchlaucht nach der Eingangs mitgetheilten höchsten Resolution zur namhaften Verminderung der auswärtigen Schreibgeschäfte die Drucklegung des erforderlichen Papiers zu allen etwas grösseren tabellarischen Elaboraten bereits bewilligt, aber auch zugleich befohlen haben, für zweckmässige Einrichtung der diessfälligen Formulare und für möglichste Beschränkung der Druckkosten zu sorgen, so wird die bereits im Zuge begriffene Prüfung und gleichmässige Verbesserung der für solche Drucksorten bereits bestehenden Formulare möglichst beschleunigt, und dann das Erforderliche darüber nachträglich angeordnet werden.

Für jetzt handelt es sich als am allerdringendsten um nachfolgende Drucksorten und zwar:

1. für die beiden neuen Gattungen der Natural-Erträgnissbilanzen,
2. für die Rentamts-Conferenzbücher,
3. für die Rentamts-Schuldbücher
4. für die Rentamts-Journalien, und
5. für die individuellen Geldprojekte

Für die Drucklegung des für sämmtliche Herrschaften erforderlichen Papiers zu den oben ad 1 und 5 genannten Gattungen wird hierorts gesorgt und jedem Amte das Erforderliche baldmöglichst zugesendet werden, was künftig in der Regel für alle Gattungen von Drucksorten darum geschehen wird, weil dabei der erste Satz das kostspieligste ist, der einmal geschehen, eine noch so grosse Zahl von Abdrücken wohlfeiler liefert, als wenn von verschiedenen Druckereien derlei Drucksorten geliefert werden müssten.

Indessen bleibt bei der jetzigen Dringlichkeit nichts übrig, als die Inspizirungsbehörden anzuweisen, für sämmtliche Bezirksherrschaften zusammen, die oben in den weiteren Punkten angeordneten übrigen drei Sorten für den Bedarf von mehreren Jahren so schleunig, aber auch so wohlfeil als möglich zu besorgen, zu welchem Behufe, hier die Formulare für die Konferenzbücher, dann für das rentamtliche Schuldbuch und Journal mitfolgen, wobei keine andere Aenderung eintreten darf, als dass für jene Folien der Konferenzbücher, worin zugleich Naturalien nachzuweisen oder zu verrechnen sind, für die Einschaltung der dazu erforderlichen besonderen Columnen gesorgt werden müsse.

§ 27

Statt den spezifischen, mithin sehr viel Zeit in Anspruch nehmenden Robothrechnungen hat die fürstliche Buchhaltung eine mit jenen Roboth-Abschreiberegistern der Hofkontrollore, welche schon durch das Circulare vom 14. November 1834, Nr. 8086, nach einem eigenen hinausgegebenen Formulare vorgeschrieben worden sind, belegte, summarische Rechnung nach dem beiliegenden Formulare 8/8 und zu diesem Behufe weiter vorgeschlagen, dass, nachdem die zweckmässige Verwendung und Verwerthung der Roboth zu sehr von Lokalverhältnissen abhängig, daher ihre Ueberwachung mehr administrativer Natur ist, sofort in dem Bereiche der Inspizirungsbehörden gehöre, diese die summarischen Robothrechnungen zum Beweise des auf diesen wichtigen Ertragszweig genommenen Einflusses zu kontrasigniren hätten.

Insbesondere trägt die fürstliche Buchhaltung darauf an, dass, da in den Robothabschreibungsregistern der Hofkontrollore nur die in ihrem Bereiche gehörigen Arbeiten verzeichnet erscheinen, auch über die anderen nach Verschiedenheit der Lokal-Umstände oft beträchtlichen Robothleistungen beim Wald-, Fisch-, Bau-, Kelleramte und Voluptuare von den betreffenden Rechnungsführern oder wo der Burggraf selbst als Rechnungsführer eintritt, von den aufgestellten Kontrolloren oder beim Voluptuare (in so fern die Roboth nicht, wie z.B. vom Stall-, Haushofmeister- und Forstamte bar bezahlt wird) von den Chefs der dahin gehörigen Branchen eben solche Register über die verwendete Roboth der summarischen Rechnung beygelegt, und endlich noch ein solches Register über unterschiedliche, unter die genannten Zweige nicht einzureihende Robothverrichtungen geführt werden solle, welches das Burggrafenamte selbst zu verfassen, respective während dem Jahreslaufe zu führen habe, da es ohnehin von dem Herrschaftsvorsteher, so wie die übrigen genannten Registerien kontrasignirt werden müsste.

Da die Robothrechnungen dermalen einer Seits allerdings sehr voluminöse, daher zeitraubend sind, sie anderer Seits aber noch immer nicht vollkommene Evidenz über die richtige und zweckmässige Verwendung gewähren, so wäre es allerdings sehr erwünscht, in irgend einer Art eine in beiden Beziehungen verbessernde Aenderung eintreten zu lassen.

Eine solche Aenderung muss jedoch vorher, besonders auch hinsichtlich ihrer praktischen Anwendbarkeit um so mehr reiflich erwogen werden, als der äusserst bedeutende Einfluss der Robothnutzung auf das ganze der Herrschafts-Revenue seit deren abgesonderten Aufführung in den Erträgnissbilanzen sich immer auffallender herausstellt, als ferner Se. Durchlaucht dieser wichtigen Rubrik fortan die gespannteste Aufmerksamkeit schenken, daher durchaus nichts ausser Acht gelassen werden darf, was zu deren besseren Evidenzhaltung beitragen kann, und als endlich gerade in dieser Rubrique noch immer die sträflichsten Missbräuche, Begünstigungen und Versplitterungen Statt finden, welche nur durch eine genaue und evidentere Verrechnung und deren strenge Prüfung entgegen gewirkt werden kann.

Sämmtliche Inspizirungsbehörden werden demnach angewiesen, die obigen Vorschläge der aufmerksamsten Beurtheilung dahin zu unterziehen, ob sie neben ihrer praktischen und leichten Anwendbarkeit, in Verbindung mit den übrigen Robothregistern, den obigen allgemeinen Zwecken in jeder Beziehung entsprechen oder was daran in dieser Beziehung und in welcher Art noch zu verbessern wäre.

Sollten die Inspizirungsbehörden gegen diese Buchhaltungs-Vorschläge nichts Wesentliches einzuwenden finden, so werden sie für diesen Fall ermächtigt, die unterstehenden

Herrschaftsämter anzuweisen, darnach provisorisch schon die 1840er Robothrechnungen zu verfassen.

Für jeden Fall haben sie aber ihre erschöpfenden Aeusserungen mit ihren allenfälligen Verbesserungsvorschlägen längstens bis Ende März 1841 anher einzubringen.

§ 28

In so fern es die von Sr. Durchlaucht empfohlene thunlichste Beschränkung der Duplikate betrifft, so wird man bei der diesfälligen weiteren Verhandlung kräftig auf diese Beschränkung, sohin auf die dadurch beabsichtigte Verminderung der Schreibgeschäfte hinwirken. Vor der Hand kömmt es aber nur von jenen Duplikaten ab, welche diesfalls in dem gegenwärtigen Normale ausdrücklich genannt sind, so wie es überhaupt bei allen sonstigen, hier nicht berührten Eingaben und Vorschriften vor der Hand ohne die mindesten Aenderungen zu verbleiben haben wird, ungeachtet nach den diesfalls weiter zu erwartenden höchsten Entschliessungen Sr. Durchlaucht sie sehr bald den Gegenstand einer noch weit ergiebigeren Vereinfachung und Erleichterung des Geschäfts-Verfahrens bilden dürften.

§ 29

Zur definitiven und vollständigen Durchführung der von Sr. Durchlaucht bereits früher ausgedrückten Absicht, dass die dermalen für das Voluptuare bestimmte Rubrik aus den Erträgnissbilanzen gänzlich entfernt werde, jedoch in der bisherigen kumulirten Verrechnung beim Rentamte verbleibe, haben Höchst dieselben zu bewilligen geruht, dass auf den betreffenden Herrschaften die Voluptuarkosten der fürstlichen Hauptkassa direkte zur Last gerechnet werden dürfen.

In dieser Absicht wird das nachfolgende Verfahren angeordnet, und zwar:

1. Wird um einen Hauptkassa-Vorschuss eingeschritten, so ist von Fall zu Fall ausdrücklich anzuführen, ob derselbe für das Voluptuare oder für die eigentlichen Herrschafts-Ausgaben benöthiget werde.
2. Geschieht der Vorschuss für die eigentlichen Herrschafts-Ausgaben, so wird er bei der Hauptkassa zum Rückersatze der betreffenden Herrschaft zur Last geschrieben und beim Rentamte muss er als rückzuersetzender Vorschuss in Empfang verrechnet, zu gleicher Zeit aber auch in der Ausgabe zum Rückersatze vorgeschrieben werden.
3. Ist der Vorschuss eine a Conto-Zahlung auf die Voluptuar-Auslagen, so wird er bei der Hauptkassa als Voluptuar-Auslage definitive verausgabt, beim Rentamte ist er aber direkte in der Voluptuar-Rubrik in Empfang zu verrechnen.
4. Bei Einbringung der Sr. Durchlaucht zur höchst eigenen Beurtheilung vorzulegenden speziellen Voluptuar-Kosten-Ausweise ist sich genau nach den Bestimmungen in den Circularien vom 9. August 1839, Nr. 6794, dann vom 7. Februar 1840, Nr. 1345, zu benehmen. Nur muss in den Einbegleitungs-Berichten schon für das Jahr 1840 genau nachgewiesen werden, wie viel die fürstliche Hauptkassa an a Conto-Zahlungen auf die Voluptuar-Kosten bereits geleistet, und wie viel sie nach Abschlag dieser a Conto-Zahlungen von der nachgewiesenen Hauptsumme der Voluptuar-Kosten den betreffenden Renten noch zu Guten zu schreiben habe, welche Gutschreibung dann mittelst Kassabescheinigung nach Umständen entweder durch Zurechnung als Quota, oder durch Abschreibung von den rückzuersetzenden

Vorschüssen zu geschehen haben wird.
In gleicher Art muss dann

5. dieser definitive Ersatz der Voluptuar-Kosten in der Rubrik für das Voluptuare in Empfang verrechnet, und dadurch der Voluptuar-Empfang der Voluptuar-Ausgabe ganz gleich gestellt werden, bei welcher Gleichstellung dann die Voluptuar-Rubrik aus den Erträgnissbilanzen schon für das Jahr 1840 ohne Beirung des Ganzen ganz entfernt werden kann und muss, indem endlich
6. auch beim Rentamte die Gutschreibung der Hauptkassa entweder als Quota-Abfuhr, oder als geleistete Rückzahlung eines früheren, die Renten betreffenden Vorschusses zu verrechnen ist. Die fürstliche Buchhaltung hat darüber im Revisionswege zu wachen, dass diese Vorschriften allseitig in den genauesten Vollzug gesetzt werden.

§ 30.

Durch die in dem gegenwärtigen Normale vorgezeichneten Aenderungen in dem bisherigen Rechnungs- und sonstigen Geschäfts-Verfahren, noch weit mehr aber durch die weiter bevorstehenden derlei Aenderungen, wird in der unmittelbaren Einwirkung der fürstlichen Hofkanzlei zur möglichsten Beschränkung des schriftlichen Verfahrens allerdings sehr Vieles aufgegeben, und die betreffenden Geschäfte mehr dem eigenen gewissenhaften und vorschriftmässigen Verfahren der betreffenden Rechnungsbeamten, dann der Wachsamkeit der Herrschaftsvorsteher, der Inspizirungsbehörden und der Buchhaltung überlassen.

Im Geiste der Eingangs aufgeführten höchsten Resolution Sr. Durchlaucht muss daher schliesslich noch erinnert werden, dass, je grösser das bei den gegenwärtigen und noch bevorstehenden Aenderungen in die oben genannten Behörden gesetzte Vertrauen ist, desto grösser auch die Verantwortung seyn müsse und seyn werde, welche sie bei der mindesten Verletzung dieses Vertrauens treffen würde.

Diese schon früher ihnen aufgelegte Verantwortlichkeit wird daher im strengsten Sinne stets aufrecht gehalten werden müssen und wird hiemit ausdrücklich insbesondere darauf ausgedehnt, wenn die Herrschaftsvorsteher, die Inspizirungsbehörden oder die Buchhaltung versäumen sollten, irgend eine wahrnehmende Unordnung, Bedenklichkeit oder vorschriftwidrige Behandlung der Geschäfte nicht sogleich zur Kenntniss der fürstlichen Hofkanzlei zu bringen, welche Pflicht nach dem ausdrücklichen Befehle Sr. Durchlaucht besonders auch die Inspizirungsbehörden stets vor Augen haben müssen.

Wien, am 31. December 1840.

Joseph Freiherr von Buschmann, mp., fürstlich Liechtenstein'scher dirigirender Hofrath

Maximilian Kraupa, mp., fürstlicher Wirthschaftsrath

Ad Mandatum Serenissimi.

Franz Strak, mp., fürstlicher Sekretär.

Inhalt des Normales zur Vereinfachung des Rechnungswesens.

De dato 31. December 1840. Nr. 14930/15

Einleitung mit Resolution Sr. Durchlaucht.

- § 1 Haupt-Tendenz der Aenderungen.
- § 2 Bei den Geld-Etragniss-Bilanzen tritt keine andere Aenderung, als die Reducirung des 12jährigen Durchschnitts auf einen 10jährigen ein.
- § 3 Wesentliche Aenderung der Natural-Etragniss-Bilanz Lit. F.
- § 4 Künftige Form der Natural-Etragniss-Bilanzen Lit. F. et G.
- § 5 Information zur Bearbeitung dieser Elaborate durch Exemplificationen, die in den Formularen durchgeführt sind.
- § 6 Nothwendige Aenderungen in der Eintheilung der Titel der Natural-Rechnungen schon für das Jahr 1840.
- § 7 Genaue Befolgung dieser abändernden Bestimmungen, wenigstens vom Jahre 1841 anfangend, und Einlenkung im Jahre 1840.
- § 8 Verfahren auf jenen Herrschaften, wo eine oder die andere der in dem Formulare vorgezeichneten Rubriken gar nicht vorkommen.
- § 9 Abstellung aller Geld- und Natural-Rechnungs-Hauptausweise.
- § 10 Künftige Bestimmung hinsichtlich der bisher der höheren Approbation unterlegenen Rechnungs-Documente.
- § 11 Zum Beleg der Rentrechnung haben künftig die Konferenzbücher im Originale zu dienen, mit Vorschriften zu ihrer Verfassung.
- § 12 Rubriken-Eintheilung in der Rentrechnung und in den Konferenzbüchern.
- § 13 Verfahren auf grösseren Herrschaften bei mehreren Abtheilungen der Konferenzbücher.
- § 14 Zweck zur Abgabe der Original-Konferenzbücher mit besonderen Vorschriften auch hinsichtlich der Abschrift.
- § 15 Uebergangs-Anwendung dieser Vorschriften schon auf die 1840er Rechnungen.
- § 16 Baukosten-Ausweise.
- § 17 Schuldbuchs-Extrakte nicht mehr zur Approbation einzuschicken.
- § 18 Einbringung der Rentrechnungs-Abschluss-Elaborate wird eingestellt.
- § 19 Die Hauptkassa-Scontros beim Rechnungs-Schlusse haben die inspizirenden Behörden vorzunehmen und zu bestätigen.
- § 20 Veränderte Bestimmungen für das Geld-Projekt, mit Formulare.
- § 21 Weitere Erinnerungen darüber.
- § 22 Aehnliche Aenderungen hinsichtlich des summarischen Quota-Präliminars.
- § 23 Möglichste Beschränkung der Kreditirungen.
- § 24 Anwendung der vorstehenden Bestimmungen hinsichtlich des Geld-Projektes für die 1840er Rechnungslegung.
- § 25 Natural-Rechnungs-Präliminarien.
- § 26 Drucklegung.
- § 27 Roboth-Rechnung
- § 28 Duplikate-Verminderung.
- § 29 Voluptuare.
- § 30 Allgemeine Erinnerungen.